

**Die Marktgemeinde Pernitz hat in ihrer Sitzung
am 29.05.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den
Ortsfriedhof Pernitz beschlossen:**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Erneuerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

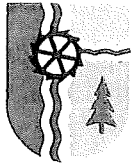
Grabstellengebühren

- 1) Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre, bzw. bei sonstigen Grabstellen -Urnennischen und sonstige Grabstellen – Erdurnen-Grab erstmalig auf 30 Jahre:

a) einfache Reihengräber	€	180,--
b) doppelte Reihengräber	€	360,--
c) einfache Familiengräber an der Mauer	€	360,--
d) doppelte Familiengräber an der Mauer	€	720,--
e) sonstige Grabstellen - Urnennische	€	450,--
f) sonstige Grabstellen – Erdurnen-Grab	€	450,--
g) sonstige Grabstellen – Baumbestattungsanlage	€	300,--
h) sonstige Grabstellen – blinde Gräfte	€	2.120,--

- 2) Für Grabstellen mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Grabdenkmal samt Grabeinfassung bei sonstigen Grabstellen – Erdurnen-Grab (§ 2 Abs. 1 lit. f) einmalig:	€	2.000,--
--	---	----------



§ 3

Erneuerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für weitere Verlängerungen des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, ausgenommen sonstige Grabstellen – Baumbestattungsanlage (§ 2 Abs. 1 lit. f) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 3) Für sonstige Grabstellen – Baumbestattungsanlage ist eine Erneuerungsgebühr nicht vorgesehen.

§ 4

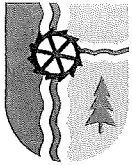
Höhe der Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt für:
 - a) einfache und doppelte Reihengräber, sowie einfache und doppelte Familiengräber € 840,--
 - b) sonstige Grabstellen € 840,--
 - c) sonstige Grabstellen - Urnennische € 280,--
 - d) sonstige Grabstellen – Erdurnen-Grab € 280,--
 - e) sonstige Grabstellen – Baumbestattungsanlage € 280,--
 - e) sonstige Grabstellen - blinde Gräfte € 980,--
 - f) Beerdigungsgebühr für Begräbnisse an Samstagen unabhängig von der Grabart € 1.300,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 1.300,--



§ 6

**Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der
Aufbahnhalle**

- | | | |
|---|---|-------|
| 1) Die Gebühr für die Benützung der Friedhofsaufbahnhalle
beträgt für jeden angefangenen Tag | € | 150,- |
| - | | |
| 2) Die Gebühr für die Benützung der Totenkammer
beträgt für jeden angefangenen Tag | € | 40,- |
| - | | |

§ 7

Schluss und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam,
der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgt.

Angeschlagen am 29.05.2024
Abgenommen am 13.06.2024



Der Bürgermeister

Hubert Postiasi
Hubert Postiasi